

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.2 vom 19. Januar 2024

BS Appellationsgericht, 2024-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2024.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.2 du 19 janvier 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.2 del 19 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund genügend konkreter Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2; AGE HB.2020.1 vom 29. Januar 2020 E. 4.1). Macht eine inhaftierte Person geltend, sie befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschwerdeführers an dieser Tat vorliegen, ob die Justizbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hierfür genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (BGE 137 IV 122 E. 3.2, 124 I 208 E. 3).

3.2 Das Zwangsmassnahmengericht erwog hinsichtlich des dringenden Tatverdachts, dem Beschwerdeführer werde zunächst eine versuchte schwere Körperverletzung und ein

Angriff vorgeworfen, indem er am Samstag, 21. Oktober 2023, bei der Dreirosenanlage im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einer Person dem hinzukommenden B_____ (nachfolgend: Geschädigter) mit einem Messer mehrere Verletzungen am Oberkörper zugeführt habe. Der Tatverdacht stütze sich auf eine Videoaufnahme der Dreirosenanlage, welche im Grossen und Ganzen mit den Aussagen des Geschädigten übereinstimme. Zwei weitere anwesende Personen hätten die Anwesenheit und die Beteiligung des Beschwerdeführers an der Auseinandersetzung bestätigt. Auch der Beschwerdeführer habe die Auseinandersetzung bestätigt und ausserdem eingeräumt, ein Taschenmesser von einem Kollegen erhalten und mit diesem «herumgefuchelt» zu haben, um dem Geschädigten Angst zu machen. Er sei sich aber nicht sicher gewesen, ob er den Geschädigten verletzt habe. Dem Beschwerdeführer werde ferner die Begehung von Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen. Diesbezüglich sei zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Anhaltesituation und der Tatsache, dass in der Wohnung an der [...], in welcher der Beschwerdeführer zusammen mit fünf weiteren Personen angetroffen worden sei, diverses Deliktsgut festgestellt worden sei, von einem Anfangsverdacht auszugehen. Dieser habe sich in nächster Zeit zu erhärten (angefochtene Verfügung S. 2 ff.).

3.3 Der dringende Tatverdacht in Bezug auf den Vorfall vom 21. Oktober 2023 wird vom Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht in Frage gestellt; vielmehr bekräftigt er, bereits bevor ihm die Videoaufzeichnung vorgehalten worden sei, eingeräumt zu haben, dass er von einem Kollegen ein Messer erhalten und mit diesem vor dem Geschädigten herumgefuchelt habe, wobei er zwar nicht davon ausgehe, diesen auch verletzt zu haben, dies aber auch nicht ausschliessen könne (Beschwerde Ziff. 12). Die vorinstanzlichen Ausführungen sind denn auch nicht zu beanstanden. Insbesondere aufgrund der Videoaufzeichnung, der Einlassungen des Beschwerdeführers betreffend Messer (Einvernahme vom 18. Januar 2024, Akten S. 1426 ff.) sowie des rechtsmedizinischen Gutachtens vom 6. Dezember 2023 inkl. der Fotografien der Stich- und Schnittverletzungen (Akten S. 1463 ff.) hat sich der Tatverdacht hinsichtlich des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Sachverhalts erhärtet. Dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 6. Dezember 2023 lässt sich ausserdem entnehmen, dass sich zwar weder die Klingenlänge noch die Verletzungstiefe nachträglich eruieren liessen, jedoch waren die Verletzungen nicht nur oberflächlich, sondern das Ergebnis einer Stichbewegung mit einem Messer, wobei der Stichkanal der Stichverletzung auf der rechten Körperhälfte bis zum Brustfell verfolgt werden konnte, wo ausserdem eine kleine Flüssigkeitsansammlung nachgewiesen werden konnte (Akten S. 1468). Der Geschädigte befand sich gemäss rechtsmedizinischem Gutachten zwar zu keinem Zeitpunkt in einer unmittelbaren Lebensgefahr. Jedoch wurde ebenso festgehalten, dass die Eindringtiefe der Klinge für einen Angreifer nicht steuerbar sei und dass bei Stichverletzungen die Kleidung und die Haut den grössten Widerstand für das Eindringen einer Messerklinge darstellen würden. Nach dem Eindringen durch die Haut gebe es, sofern nicht ein Knochen getroffen werde, keinen relevanten Widerstand mehr. Bei Stichen gegen den Rücken bzw. den Brustkorb könne es daher leicht zu Verletzungen von lebenswichtigen Organen wie Herz oder Lunge kommen. Auch könne durch Eröffnung des Brustfells Luft und Blut in die Brusthöhle eindringen (Luftbrust bzw. Blut-Luftbrust), was zum unmittelbar lebensbedrohlichen Funktionsverlust eines oder beider Lungenflügel führen würde. Zudem könnten am Rücken Verletzungen grosser Gefässe (mit vital bedrohlichen Blutungen), des Rückenmarks oder der hier austretenden Nerven resultieren. Durch eine Verletzung des Rückenmarks könnten dauerhaft Symptome einer

Querschnittslähmung, aber auch der Tod im spinalen Schock hervorgerufen werden (Akten S. 1469). Mit anderen Worten müssen entsprechende Messerstiche in den Rücken als potentiell lebensgefährlich bezeichnet werden. Wie aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2024 hervorgeht, ist sie denn aufgrund des rechtsmedizinischen Gutachtens auch der Auffassung, der Beschwerdeführer habe sich eine versuchte vorsätzliche Tötung zu Schulden kommen lassen (vgl.

Beschwerdeverfahrensakten S. 22). Zu folgen ist dem Zwangsmassnahmengericht schliesslich auch darin, dass aufgrund der Videoaufzeichnung sowie des Umstands, dass die Stiche auf den Geschädigten von hinten erfolgt sind, eine Notwehr-situation zumindest nicht als klar gegeben erscheint. Nach dem Gesagten ist im derzeitigen Zeitpunkt ein dringender Tatverdacht hinsichtlich einer versuchten vorsätzlichen Tötung, eventualiter einer versuchten schweren Körperverletzung, somit gegeben.

Da damit bereits ein ausreichender Tatverdacht für die Untersuchungshaft gegeben ist, braucht auch auf die Einwände des Beschwerdeführers gegen die Annahme eines dringenden Tatverdachts hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Vermögensdelikte, wonach dieser auf Beweisen gründe, welche nicht verwertbar seien (Beschwerde Ziff. 13), nicht weiter eingegangen zu werden, zumal das Zwangsmassnahmengericht den Haftgrund der Kollusionsgefahr im Zusammenhang mit diesen Tatvorwürfen ohnehin nicht als gegeben erachtete (angefochtene Verfügung S. 6).

E. 4

4.1 Das Zwangsmassnahmengericht erachtete in der angefochtenen Verfügung sodann den Haftgrund der Fluchtgefahr als gegeben.

4.2 Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO liegt vor, wenn konkrete Gründe eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die beschuldigte Person in Freiheit der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Im Rahmen einer Würdigung der gesamten Umstände darf die Schwere der drohenden Strafe neben anderen eine Flucht begünstigenden Tatsachen als Indiz für die Fluchtgefahr herangezogen werden. Zu den weiteren Kriterien zählen insbesondere die familiären Bindungen der beschuldigten Person, ihre berufliche und finanzielle Situation wie auch die Kontakte zum Ausland (BGE 145 IV 503 E. 2.2; BGer 1B_300/2011 vom 4. Juli 2011 E. 3.3). Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (BGer 1B_401/2012 vom 20. Juli 2012 E. 4.5, 1B_690/2012 vom 8. Januar 2013 E. 2.2), wobei das Bundesgericht etwa auch der Neigung zu unregelmässigen Meldeverhältnissen Rechnung getragen hat (BGer 1B_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 5.3). Besonderes Augenmerk gilt zudem der Staatsangehörigkeit, wenn der betreffende Staat eigene Staatsangehörige nicht ausliefert (BGer 1B_146/2012 vom 28. März 2013 E. 3.3.3). Sogar bei einer befürchteten Ausreise in ein Land, das die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, fällt die Annahme von Fluchtgefahr nicht dahin (BGE 145 IV 503 E. 2.2; BGer 1B_369/2020 vom

E. 5

Das Zwangsmassnahmengericht erachtete in der angefochtenen Verfügung sodann den Haftgrund der Kollusionsgefahr als gegeben. Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person könnte Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO).

Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2, 132 I 21 E. 3.2; BGer 1B_388/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.4, 1B_207/2008 vom 11. August 2008 E. 4.2, 1B_44/2008 vom 13. März 2008 E. 5.1).

Im Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 19. Januar 2024 wurde die Kollusionsgefahr hinsichtlich des Vorfalls bei der Dreirosenanlage damit begründet, dass bis dato noch nicht sämtliche involvierten Personen der Auseinandersetzung hätten befragt werden können. Erfahrungsgemäss würden sich die Personen untereinander kennen und hielten sie sich vielfach zusammen insbesondere bei der Dreirosenanlage auf. Bei einer Haftentlassung sei zu befürchten, dass der Beschwerdeführer involvierte Personen kontaktieren, diese mit Druck zu wahrheitswidrigen Aussagen, zur Rücknahme der bereits getätigten Aussagen bewegen und/oder über die bisherigen Ermittlungen informieren könnte (Akten S. 463). Das Zwangsmassnahmengericht erwog, dass noch nicht sämtliche Personen der Auseinandersetzung hätten identifiziert werden können, die Hintergründe der Tat noch unbekannt seien, sich ein Grossteil der Personen kennen würden und daher ernsthaft zu befürchten sei, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Haftentlassung Einfluss auf die anwesenden Personen nehmen könnte oder Absprachen bezüglich den Aussagen getroffen werden könnten. Da das Delikt auf Video aufgenommen worden sei, sei die Kollusionsgefahr allerdings «eher schwach» und nur dem jetzigen frühen Ermittlungsstand geschuldet (angefochtene Verfügung S. 5).

Es trifft zu, dass an der Auseinandersetzung eine Vielzahl von Personen anwesend war; einige wurden denn auch bereits einvernommen. Wie der Verteidiger des Beschwerdeführers jedoch zu Recht hervorhebt und grundsätzlich auch vom Zwangsmassnahmengericht berücksichtigt wurde, ist nahezu die gesamte Auseinandersetzung auf zwei (hochaufgelösten) Videos aufgezeichnet, weshalb hinsichtlich des äusseren Ablaufs keine Kollusionshandlungen zu erwarten sind. Auch eine allfällige Notwehrsituation, wie sie vom Beschwerdeführer zumindest angedeutet wird (vgl. etwa Akten S. 1430; ferner auch Beschwerde Ziff. 15), dürfte sich anhand der Videoaufnahme beurteilen lassen. Es mag sein, dass zu den Hintergründen resp. zur Entstehung der Auseinandersetzung wenig bekannt ist. Allerdings sind die Angaben des Geschädigten und des Beschwerdeführers hierzu ohnehin nicht sonderlich ergiebig. So gab der Geschädigte an, er sei «dumm angemacht» worden, weil der Beschwerdeführer und seine Freunde gedacht hätten, er sei mit der Person befreundet, mit welcher der Beschwerdeführer zunächst eine tätliche Auseinandersetzung gehabt habe (vgl. Akten S. 1238 ff.). Der Beschwerdeführer gab an, nach dieser ersten tätlichen Auseinandersetzung sei der Geschädigte hinzutreten, es seien weitere Beschimpfungen gegen ihn erfolgt und sein

Freund sei geschlagen worden (Akten S. 1427 ff.). Der Verteidiger des Beschwerdeführers weist ferner zu Recht darauf hin, dass die Festnahme des Beschwerdeführers erst rund drei Monate nach dem in Frage stehenden Vorfall erfolgte. Ausserdem wurde der ebenfalls an der Auseinandersetzung beteiligte [...] bereits mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 11. November 2023 in Untersuchungshaft versetzt (vgl. Akten S. 329 ff.). Der Beschwerdeführer hatte demnach bereits genügend Zeit, etwaige Absprachen betreffend den fraglichen Vorfall vorzunehmen, hätte er dies gewollt. Offenbar stand er oder ihm nahestehende Personen ausserdem bereits vor seiner Verhaftung in Kontakt mit dem Geschädigten, wusste der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme vom 18. Januar 2024 nämlich, dass der Geschädigte zurück nach Algerien geht (Akten S. 1428 sowie die Angaben des Geschädigten vom 30. Oktober 2023 betreffend Rückreise nach Algerien: Akten S. 1253). Es ist im heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer im Verfahren betreffend den Vorfall vom 21. Oktober 2023 noch auf Personen oder Beweismittel einwirken könnte. Die Staatsanwaltschaft äussert sich in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 5. Februar 2024 denn auch nicht zu einer allfälligen, weiterbestehenden Kollusionsgefahr (Beschwerdeverfahrensakten S. 22 f.).

Zusammenfassend kann damit nicht (mehr) von einer ernsthaften Kollusionsgefahr ausgegangen werden.

E. 6

6.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

6.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 17. Januar 2024 in Haft. Angesichts der Schwere des Tatvorwurfs, welcher dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung vom 21. Oktober 2023 gemacht wird (versuchte vorsätzliche Tötung, allenfalls versuchte schwere Körperverletzung), hat er mit einer Strafe zu rechnen, welche die erstmalig angeordnete Untersuchungshaft von acht Wochen deutlich übersteigen wird. Es droht damit keine Überhaft.

6.3 Der Beschwerdeführer beantragt unter dem Titel der Verhältnismässigkeit die Anordnung einer Ersatzmassnahme. Er ist der Auffassung, dass der Fluchtgefahr mit einer Meldepflicht von zwei Meldungen pro Woche bei der Staatsanwaltschaft begegnet werden könne (Beschwerde Ziff. 18). Mit Blick auf das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers im vorliegenden Strafverfahren ■ Fernbleiben vom Einvernahmetermin und Fluchtversuch bei der Festnahme (vgl. E. 4.3 oben) ■ erscheint es aber offensichtlich, dass eine entsprechende Meldepflicht keine geeignete Ersatzmassnahme darstellt. Vielmehr ist aufgrund des bisherigen Verhaltens nicht zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer an eine solche Massnahme halten würde. Auch ansonsten sind keine griffigen Ersatzmassnahmen ersichtlich.

E. 7

7.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

7.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

7.3 Die vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte amtliche Verteidigung ist zu bewilligen. Nachdem der Verteidiger keine Kostennote eingereicht hat, ist dessen Aufwand praxisgemäss zu schätzen. In Anbetracht, dass auf eine ausführliche Replik verzichtet wurde, erscheint ein Aufwand von vier Stunden zum amtlichen Stundenansatz von CHF 200.■ (einschliesslich Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer) als angemessen. Der Entscheid über eine allfällige Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO wird dem Sachentscheid vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.